

Kläger erlitten habe, sei also nicht unmittelbar durch die unbefugte Benutzung, sondern erst später entstanden. Dem Kläger stehe daher kein Schadenersatzanspruch gegen den Verklagten zu.

Gegen diese Entscheidung über den Schadenersatzanspruch des Klägers richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Obwohl sich der vorliegende Kassationsantrag gegen ein in einem Strafverfahren ergangenes Urteü richtet, ist für die Verhandlung und Entscheidung in dieser Sache der Zivilsenat zuständig. Das ergibt sich daraus, daß der Kassationsantrag allein eine in diesem Urteil enthaltene Entscheidung über einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch betrifft, während er die strafrechtliche Verurteilung gänzlich unberührt läßt. Damit besteht im Kassationsverfahren keine prozessuale Verbindung zur Strafsache mehr, so daß der Grund, dem Strafgericht eine zivilrechtliche Entscheidung zu übertragen, weggefallen ist. Dieser Grundsatz steht in Übereinstimmung mit der Regelung des Verfahrens bei Einlegung einer Beschwerde gegen die Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes durch das Strafgericht der ersten Instanz gemäß § 310 StPO und entspricht der ständigen Kassationsrechtsprechung des Obersten Gerichts (vgl. OG, Urteile vom 18. Juni 1963 — 2 Zz 13/63 — [OGZ Bd. 9 S. 169; NJ 1964 S. 59], vom 2. Juli 1969 - 2 Zz 7/69 - [OGZ Bd. 12 S. 268; NJ 1970 S. 683] und vom 25. August 1970 - 2 Zz 16/70 - [NJ 1970 S. 681]).

Wie der Kassationsantrag zutreffend ausführt, ist die Auffassung des Bezirksgerichts unrichtig, daß der Verklagte für den dem Kläger entstandenen Vermögensschaden nicht einzustehen habe. Sie läßt § 848 BGB außer acht, wonach derjenige, welcher zur Rückgabe einer Sache verpflichtet ist, die er einem anderen durch unerlaubte Handlung entzogen hat, auch für den zufälligen Untergang oder die aus einem anderen Grund eintretende zufällige Unmöglichkeit der Herausgabe der Sache verantwortlich ist, es sei denn, daß der Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe auch ohne die Entziehung eingetreten wäre.

Die unbefugte Benutzung des Motorrades stellt eine Entziehung durch unerlaubte Handlung im Sinne dieser Vorschrift dar. Der Verklagte, der gemäß § 823 BGB i. V. m. § 249 BGB und darüber hinaus gemäß § 985 BGB zur Rückgabe des Motorrades an den Kläger als Eigentümer verpflichtet ist, hat demnach ohne Rücksicht darauf, ob er dazu auf Grund eigenen Verhaltens oder durch Handlungen eines Dritten oder durch sonstige Umstände außerstande ist, dafür Ersatz zu leisten. Daß das Motorrad u. U. durch einen Dritten gestohlen wurde, der — sofern er ermittelt werden kann — gemäß § 823 BGB ebenfalls ersatzpflichtig ist, steht dem nicht entgegen. Die Ersatzpflicht des Verklagten bestünde nur dann nicht, wenn der Untergang oder die Unmöglichkeit der Herausgabe des Motorrades auch ohne die unbefugte Benutzung eingetreten wäre. Dafür liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, so daß sich der Verklagte hierauf nicht berufen kann.

Das Bezirksgericht hat den Schadenersatzantrag des Klägers als unzulässig abgewiesen. Das stellt an sich eine Prozeß- und keine Sachentscheidung dar. Dieser Urteilsausspruch steht aber im Widerspruch zu der dazu gegebenen Begründung. Nach dieser sei eine Schadenersatzverurteilung des unbefugten Benutzers eines Fahrzeugs nur dann möglich, wenn durch unsachgemäße Fahrweise, unsachgemäße Handhabung oder in ähnlicher Weise das Fahrzeug durch den Täter beschädigt oder zerstört worden ist. Damit ist die sachliche Begründetheit des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs verneint worden und nicht nur die Zulässig-

keit seiner prozessualen Geltendmachung. Für letzteres liegen im übrigen auch keine Voraussetzungen vor.

Das Urteil des Bezirksgerichts war demnach wegen Verletzung von § 848 BGB auf den Kassationsantrag gemäß § 11 AEG mit entsprechender Anwendung von § 564 ZPO insoweit aufzuheben, als der Schadenersatzantrag des Klägers abgewiesen wurde. Da die Aufhebung des Urteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf den festgestellten Sachverhalt erfolgte und die Sache zur Endentscheidung reif war, hatte der Senat in ebenfalls entsprechender Anwendung von § 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO in der Sache selbst zu entscheiden und die Berufung gegen die Verurteilung des Verklagten zur Schadenersatzleistung an den Kläger zurückzuweisen.

Für eine Gerichtskostenentscheidung war kein Raum. Das Kassationsverfahren ist gemäß § 12 Abs. 1 AEG gerichtskostenfrei, und für den Schadenersatzantrag werden im Instanzverfahren gemäß § 363 Abs. 1 Satz 1 StPO keine Gebühren berechnet. Falls dem Gericht dafür besondere Auslagen entstanden sein, sollten, gilt für sie gemäß § 363 Abs. 1 Satz 2 StPO die Entscheidung über die gerichtlichen Auslagen, die für das Strafverfahren gemäß § 362 Abs. 2 StPO vom Strafgericht getroffen worden ist und die mit dem Kassationsantrag in der vorliegenden Sache nicht angegriffen wurde. Dagegen war auszusprechen, daß der Verklagte die dem Kläger für die Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs vor den Instanzgerichten entstandenen Auslagen zu tragen hat. Das folgt zwar nicht unmittelbar aus dem Gesetz, steht aber in prinzipieller Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung für die dem Gericht entstandenen Auslagen gemäß § 363 Abs. 1 Satz 2 StPO und entspricht den sich aus §§ 91 ff. ZPO ergebenden Kostenprinzipien (vgl. StPO-Lehrkommentar, Berlin 1968, Anm. 4 zu § 363 [S. 403]).

§ 7 Abs. 1 und 2 KFG.

1. Beobachtet ein Fahrzeugführer nicht jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt (§ 7 Abs. 2 KFG), so haftet der Fahrzeughalter auch dann, wenn das einen Schaden verursachende Ereignis auf das Verhalten des Geschädigten zurückzuführen ist.

2. Die Abgrenzung der Verantwortlichkeit gemäß § 7 Abs. 2 KFG von der Nichtverantwortlichkeit einerseits und von der allgemeinen Sorgfaltspflicht andererseits erfordert eine konkrete Stellungnahme dazu, wie sich Fahrzeughalter oder -führer nach den Umständen des Falles hätten verhalten müssen, um den Eintritt eines einen Schaden verursachenden Ereignisses zu verhindern.

BG Potsdam, Urt. vom 21. Februar 1973 - 040024008672.

Am 31. Juli 1970 fuhr eine Lkw-Kolonne des Verklagten mit 30 km/h durch die Ortschaft B., deren Fahrbahn 5,20 m breit ist. Der Kraftfahrer S. fuhr in der Kolonne den dritten Wagen, der eine Breite von 2,45 m hatte. S. sah, daß der damals drei Jahre alte Kläger mit kleinen Trippelschritten links neben der Kolonne am Straßenrand in Fahrtrichtung lief. Plötzlich änderte der Junge seine Richtung und lief schräg über die Fahrbahn auf das Vorderrad des von S. gelenkten Fahrzeugs zu. S. hatte schon vorher den Motor leerlaufen lassen, weil die Straße an dieser Stelle etwas abschüssig ist, und er bremste, als der Junge auf die Fahrbahn lief. Dabei lenkte er gleichzeitig das Fahrzeug nach rechts. Trotzdem geriet das Kind unter das linke Hinterrad des Wagens. Es trug schwere Verletzungen davon, die zu Dauerschäden führten.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß der Verklagte gemäß § 7 Abs. 1 KFG als Fahrzeughalter verpflichtet ist, ihm den gesamten gegenwärtigen und künftigen Schaden aus dem Unfall zu ersetzen.

Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt. Er be-